



# Der Burgenbote

Offizielles Mitteilungsblatt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen



epaper unter:  
[archiv.wittich.de/5365](http://archiv.wittich.de/5365)



Post  
aktuell  
an alle  
Haushalte

### Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode  
Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf | Klinze  
Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde  
Siestedt | Walbeck | Wassendorf | Weddendorf | Weferlingen

LINUS WITTICH Medien KG

5365/ Jahrgang 13

Ausgabe 01 | Donnerstag, 28. Januar 2021



# UNSERE KITAS

## FORTSETZUNG DER SERIE

LESEN SIE DAZU WEITER AUF DER SEITE 22

- Anzeige -

## Ihr Partner für die Heizung – Optimierung, Förderung, Service



**115**  
Jahre  
1904 - 2019

Wir beraten Sie gerne.  
Rufen Sie uns an  
oder melden Sie sich per Mail: [info@schrader-shk.de](mailto:info@schrader-shk.de)



**S**CHRADER  
Ihre Heizungs-Experten  
Seit 1904

Eike Schrader  
Ihre Heizungsexperten  
Gardelegener Straße 3  
39646 Oebisfelde  
Tel. 039002/42058  
[www.schrader-shk.de](http://www.schrader-shk.de)

# Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

- Berichtigung -

## Rückwirkende Inkraftsetzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Gemarkung Hörisingen, Büschen“

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die **Satzung vom 13.08.1997** weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Abrundungssatzung nichts entgegen. Die Abrundungssatzung für den OT Hörisingen „Büschen, Gemarkung Hörisingen, Flur 5, Teilfläche des Flurstückes 543/47“ **wird rückwirkend zum 03.11.1997** wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Die Abrundungssatzung für das Gebiet im OT Hörisingen, Büschen, wurde **am 26.10.2020** ausgefertigt.

I. Der Gemeinderat Hörisingen hat in seiner Sitzung am 13.08.1997 aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch folgende Satzung beschlossen:

### Satzung

der Gemeinde Hörisingen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Gemarkung Hörisingen, Büschen“

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S.2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Hörisingen vom 13.08.1997 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde Magdeburg (Regierungspräsidium Magdeburg) vom 28.08.1997 folgende Satzung für das Gebiet „Gemarkung Hörisingen, Büschen, Flur 5, Teilfläche des Flurstückes 543/47“ erlassen:

#### §1

##### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet der Gemarkung Hörisingen, Büschen, Flur 5, Teilfläche des Flurstückes 543/47, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung

#### §2

##### In-Kraft-Treten

- Die Satzung tritt rückwirkend zum 03.11.1997 in Kraft.
- II. Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.08.1997, Az.25.33-21100 genehmigt.
  - III. Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Außenstelle Weferlingen, Bauamt, Zimmer 205, Kirchplatz 10, 39356 Oebisfelde-Weferlingen, während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

Sollten die Zugangsbeschränkungen, die im Zuge COVID-19 Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, ist eine Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen auf telefonische Vereinbarung (Telefon-Nr.: 039002-831 225, Frau Fischer) möglich.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 03.11.1997 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 07.01.2021  
gez.

Hans-Werner Kraul

Bürgermeister

-Siegel-

